

## Gemeinde Looft

### Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Looft“

für das Gebiet

„nördlich des Waldweges sowie westlich und östlich Pöschendorfer Straße“

**Bearbeitungsstand:** § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, 12.07.2023  
Projekt-Nr.: 23006

## Vorentwurf der Begründung

### Auftraggeber

Gemeinde Looft über  
Enerparc AG  
Kirchenpauerstraße 26, 20457 Hamburg

### Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp  
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf  
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02  
mail@planungsbuero-philipp.de

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Lage, Planungsanlass und Planungsziele</b>	<b>1</b>
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Planungsanlass und -ziele	1
<b>2.</b>	<b>Planerische Vorgaben</b>	<b>2</b>
2.1	Landes- und Regionalplanung	2
2.2	Landschaftsplanung	5
2.3	Flächennutzungs- und Bebauungsplan	8
2.4	Potenzialflächenanalyse	8
<b>3.</b>	<b>Erläuterung der Plandarstellungen</b>	<b>10</b>
<b>4.</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>11</b>
<b>5.</b>	<b>Anlagen</b>	<b>14</b>
5.1	Potenzialflächenanalyse	14

# Gemeinde Looft

## Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Looft“

für das Gebiet

**„nördlich der Waldstraße sowie westlich und östlich Pöschendorfer Straße“**

## Vorentwurf der Begründung

### 1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

#### 1.1 Lage des Plangebietes

Der ca. 48 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Looft liegt nördlich der Waldstraße und beidseitig zur Pöschendorfer Straße. Zudem erstreckt sich nördlich des Geltungsbereiches die B 430. Die Ortslage der Gemeinde Looft liegt rund 450 m südlich des Plangebietes. Im Osten des Plangebietes grenzt der Niederungsbereich der Bekau an.

Das Plangebiet umfasst diverse Flurstücke der Flure 2 und 3 in der Gemeinde und Gemarkung Looft.

Das Plangebiet ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von gliedernden Knicks geprägt. Im Nordosten ist das Plangebiet durch Gehölz- und Gewässerstrukturen geteilt. Im Nordwesten des Plangebietes verläuft die Seversbek, ein Verbandsvorfluter. Im Plangebiet befinden sich ein im Rahmen des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG) geschützte Kleingewässer (FK) sowie östlichen Seite des Flurstück 42/3 ein Landröhricht (NR). Südöstlich des Plangebiets wird das Plangebiet durch Wald begrenzt.

#### 1.2 Planungsanlass und -ziele

Die Landesregierung Schleswig-Holstein strebt im Rahmen des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes eine Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien von mindestens 37 Terawattstunden bis zum Jahre 2025 an. Eine Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien wird zudem durch die vorherrschende Energiekrise notwendig. Im Zuge dessen kommt der Solarenergie, insbesondere aufgrund gesunkener Erzeugungskosten und gesteigerter Effektivität, eine besondere Bedeutung zu.

Die Gemeinde Looft möchte zukünftig einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Bei Photovoltaikanlagen im Außenbereich handelt es sich vorliegend nicht um privilegierte Bauvorhaben im Sinne des § 35 BauGB. Dem-

entsprechend sollen mit des Bebauungsplans Nr. 5 und der 4. Änderung des Flächennutzungsplans Aufstellung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eine PV-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Planungsziel ist die Überplanung der Flächen als Sondergebiet (SO) -Photovoltaik- auf 40 ha der Plangebietsfläche. Der Bebauungsplan Nr. 5 wird im Normalverfahren aufgestellt. Demnach ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchzuführen sowie ein Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB zu erarbeiten. Im Hinblick auf die Planung im Jahr 2023 Standortpotenzialflächenanalyse (vgl. Anlage 5.1) für die Gemeinde Looft durchgeführt, in der das Gemeindegebiet und die nähere Umgebung auf geeignete Standorte für PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) untersucht wurden.

Es handelt sich bei den durch die Bebauungsplan Nr. 5 überplanten Flächen um einen geeigneten Standort für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. In den Planungsgebieten sollen Gebiete für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgelegt werden.

Die Flächen sind gemäß § 48 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) nicht förderfähig, d.h. der dort produzierte Strom wird nicht über das EEG vergütet. Die auf den PPA-Flächen erzeugte Strommenge wird direkt vermarktet werden, die Fläche wäre somit nicht an § 30 EEG gebunden.

Im Plangebiet liegen keine großräumigen Tabu- oder Restriktionsflächen, die gegen die Bebauung mit Solarmodulen sprechen würden. Im Norden und Südwesten grenzen jedoch Wald- und gesetzlich geschützte Biotop an das Plangebiet an, welche zu beachten sind.

Der Solarpark soll so gestaltet werden, dass eine Ausgleichsfläche unmittelbar im Solarpark entsteht und neuer Lebensraum geschaffen wird. Die Planung soll wildtierfreundlich gestaltet werden. Zudem sollen Wildkorridore das Passieren der Fläche entlang der Grünflächen auch für größere Wildtiere ermöglichen.

## 2. Planerische Vorgaben

### 2.1 Landes- und Regionalplanung

Die Gemeinde Looft liegt gemäß **Landesentwicklungsplan** (LEP-Stand 2021) im Kreis Steinburg im ländlichen Raum. Nordwestlich liegt der ländliche Zentralort Schenefeld, südöstlich der ländliche Zentralort Hohenlockstedt. Die Bundesstraßen K 71 verläuft durch Looft und führt zu der im Norden gelegenen B 430, östlich des Plangebietes

liegt die B 77 und südwestlich die Autobahn 23. Zwischen den Orten Schenefeld und Looft verläuft zudem ein Hochspannungsleitungsnetz.



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan (2021)

Das Plangebiet liegt südwestlich eines großräumigen Entwicklungsraums für Tourismus und Erholung. Ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft sowie eine Landesentwicklungsachse werden westlich des Gemeindegebietes dargestellt.

Bezüglich der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen werden in der Fortschreibung des LEP 2021 wesentliche Hinweise für die Planung und Standortfindung gegeben. Dabei soll die Entwicklung raumbedeutsamer Solar-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. In diesem Sinne werden im LEP 2021 folgende Grundsätze und Ziele der Raumordnung zum Thema Solarenergie formuliert:

„Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelten Flächen,
- Konversionsflächen aus verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelasteten Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen“ (Fortschreibung des Landesentwicklungsplans SH 2021, Text-Ziffer 4.5.2, S. 160, 2 G).

„Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden“ (Fortschreibung des Landesentwicklungsplans SH 2021, Text-Ziffer 4.5.2, S. 161, 3 G).

Darüber hinaus werden bestimmte Ausschluss- und Restriktionskriterien für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen formuliert, die teilweise durch den PV-Erlass konkretisiert werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Potenzialanalyse für PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Looft (vgl. Ziffer 2.4 der Begründung und Anhang 5.1) verwiesen.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum IV (Stand 2005)

Der aktuell gültige **Regionalplan** für den Planungsraum IV stammt aus dem Jahr 2005 (RP 2005). Zu diesem Zeitpunkt war, wie auch unter Ziffer 7.4 (10) des Regionalplans aufgeführt, die Nutzung der Solarenergie noch am Anfang. Daher sind weitergehende Ausführungen bezüglich Solarenergie im aktuell gültigen Regionalplan nicht vertreten. Eine Neuaufstellung / Fortschreibung aller Regionalpläne in Schleswig-Holstein ist derzeit vorgesehen.

Grundsätzlich wird im aktuell gültigen Regionalplan der Ausbau der Solarnutzung als sinnvoll für den Planungsraum angesehen (Ziffer 7.4 (3) RP IV).

Die Karte zum Regionalplan für den Planungsraum IV aus dem Jahr 2005 (Abb. 2) enthält im Wesentlichen ähnliche Darstellungen wie der Landesentwicklungsplan. Im Regionalplan werden die Vorbehaltsträume für Natur und Landschaft gemäß LEP weiter differenziert und als Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt. Ebenso ist auch im Regionalplan IV das Gemeindegebiet Looft von einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung umgeben. Schwerpunktbereiche bzw. Kernbereiche für Tourismus weist der aktuell gültige Regionalplan für den Planungsraum IV nicht aus.

Der Geltungsbereich liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz, welches östlich der Ortslage verläuft. Zudem reicht der Bauschutzbereich des südöstlich gelegenen Flugplatzes knapp bis zur Gemeinde heran.

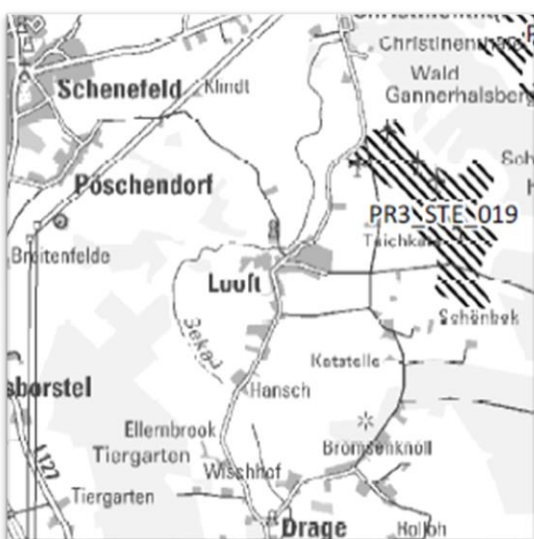


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Regionalplan III zu Windenergie an Land (2020)

Gemäß Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III für das Sachthema Windenergie an Land (2020) wird östlich der Ortslage ein Vorranggebiet für Windenergie PR3\_STE\_019 ausgewiesen.



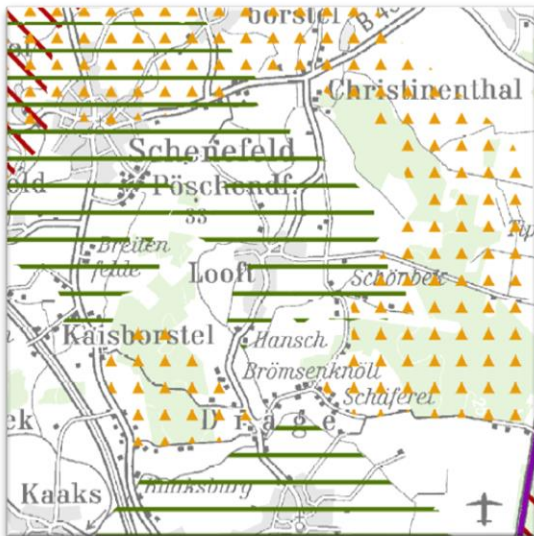


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 2 (2020)

Gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III liegt die Gemeinde Looft innerhalb einer großflächigen Knicklandschaft. Südwestlich sowie nordwestlich und östlich befinden sich Gebiete mit besonderer Erholungseignung. Im Nordwesten befindet sich ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 (1) BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt.

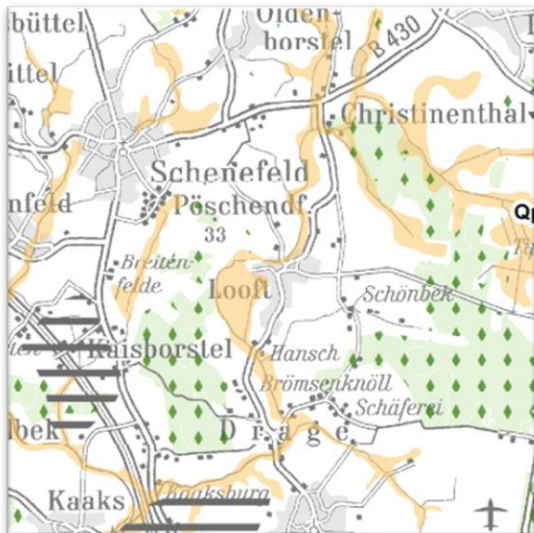


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 3 (2020)



Abbildung 8: Ausschnitt aus der Biotopkartierung SH (2022)

Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III werden in der Gemeinde Looft Flächen mit klimasensitiven Böden dargestellt, die überwiegend entlang der Gewässerstrukturen (Bekau) und im Bereich der Moorböden vorzufinden sind. Südöstlich und südwestlich befinden sich zudem Waldflächen, die größer als 5 ha sind. Rund 3,2 km südwestlich und 3,4 km südlich der Ortslage befinden sich Gebiete mit oberflächennahen Rohstoffen.

Im Plangebiet selbst befinden sich neben den Knicks keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG. Die Knicks durchqueren und rahmen das Plangebiet teilweise ein. Der Schutz von Knicks gemäß § 30 BNatSchG (Biotopschutz) in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 Landesnaturschutzgebiet Schleswig-Holstein (LNatSchG) ist im Plangebiet zu beachten.



Am südwestlichen Ende des Plangebietes grenzt jedoch das im Rahmen der Biotopkartierung SH gelegene Biotop (WAe) Erlen-Eschen (Eichen)-Auwald und Drahtschmielen-Buchenwald (WLa) an. In dem angrenzenden Wald sowie nördlich des Plangebietes befinden sich zudem Stillgewässer (FSy). Die gesetzlich geschützten Biotope unterliegen gemäß § 30 (2) BNatSchG dem Zerstörungsverbot.



Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Looft (Stand 2003)

Die Gemeinde Looft verfügt über einen festgestellten **Landschaftsplan** aus dem Jahr 2001, der zuletzt im Jahr 2003 geändert wurde. Der Landschaftsplan der Gemeinde stellt das Plangebiet im Bestand überwiegend als Acker und artenarmes Intensivgrünland bzw. Ackergras dar. Darüber hinaus wurden mittig des Plangebietes ein Kleingewässer (Nr. 77) eine Sukzessionsfläche (Nr. 117) und Landröhricht (Nr. 95) kartiert, welche nach § 15 LNatSchG a. F. als geschützte Biotope galten.

Das Plangebiet grenzt nördlich, wie auch südwestlich an einige Kleingewässer, ebenfalls nördlich, aber auch südöstlich sind Buschreihen aufzufinden.

Zudem sind die strukturierenden Knicks des Plangebiets vermerkt und der Nadel- und Laubwald im Westen des Plangebietes.

Die Darstellung des Plangebietes als Acker und artenarmes Intensivgrünland steht dem geplanten Vorhaben nicht entgegen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplanes war die Notwendigkeit dieses Vorhabens noch nicht absehbar, da dieses erst im Zuge des Klimaschutzes und der Energiewende entwickelt wurde. Eine Anpassung der Darstellung des Landschaftsplanes wird nicht als notwendig erachtet.

## 2.3 Flächennutzungs- und Bebauungsplan

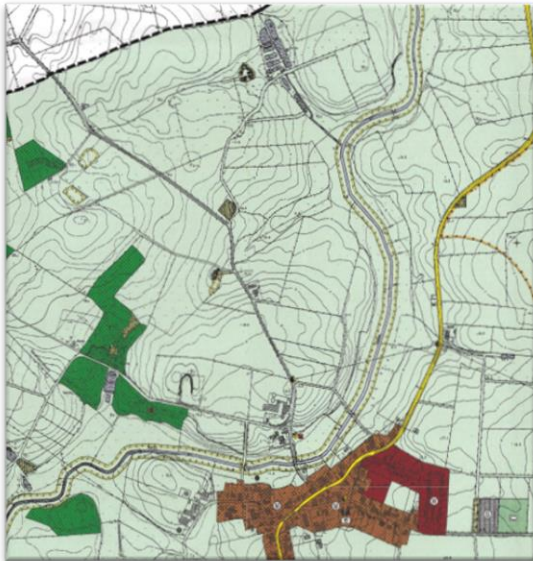


Abbildung 10: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Looft (2006)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 wird im derzeitigen Flächennutzungsplan (2006) als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Südwestlich des Plangebietes an der Waldstraße gelegen sowie westlich der Ortslage, ist eine Waldfläche dargestellt.

Zudem grenzt im nördlichen Bereich des Plangebietes eine Wasserfläche an. Zentral im Plangebiet sowie südwestlich im Wald gelegen befinden sich Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, welche ebenso als Biotope dargestellt werden. Entlang der Bekau und mittig des Planbereiches erstrecken sich Bereiche für Maßnahmen zum

Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Parallel zum Bebauungsplan Nr. 5 wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde geändert (4. Änderung des Flächennutzungsplans). Beide Bauleitpläne werden im Normalverfahren einschließlich Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt.

## 2.4 Potenzialflächenanalyse

Im Zuge der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 wurde eine Potenzialflächenanalyse für PV-FFA in der Gemeinde Looft und der näheren Umgebung durchgeführt. Diese liegt der Begründung als Anlage 5.1 bei.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vordergründig auf den gemäß LEP und Beratungserlass geeigneten Standorten konzentriert werden. In der Gemeinde Looft liegen keine Flächen, die nach dem EEG vergütungsfähig sind. In der Gemeinde liegen auch sonst im Wesentlichen keine Flächen, die erheblich vorbelastet sind. Einzig die Flächen im Umfeld des bestehenden Windparks stellen eine Vorbelastung dar.

Es wurden in Anlehnung an die Maßgaben des Landes Ausschluss- und Restriktions- bzw. Abwägungskriterien erarbeitet, die zur Standortuntersuchung beitragen sollen und in der nachfolgenden Abbildung dargestellt werden:

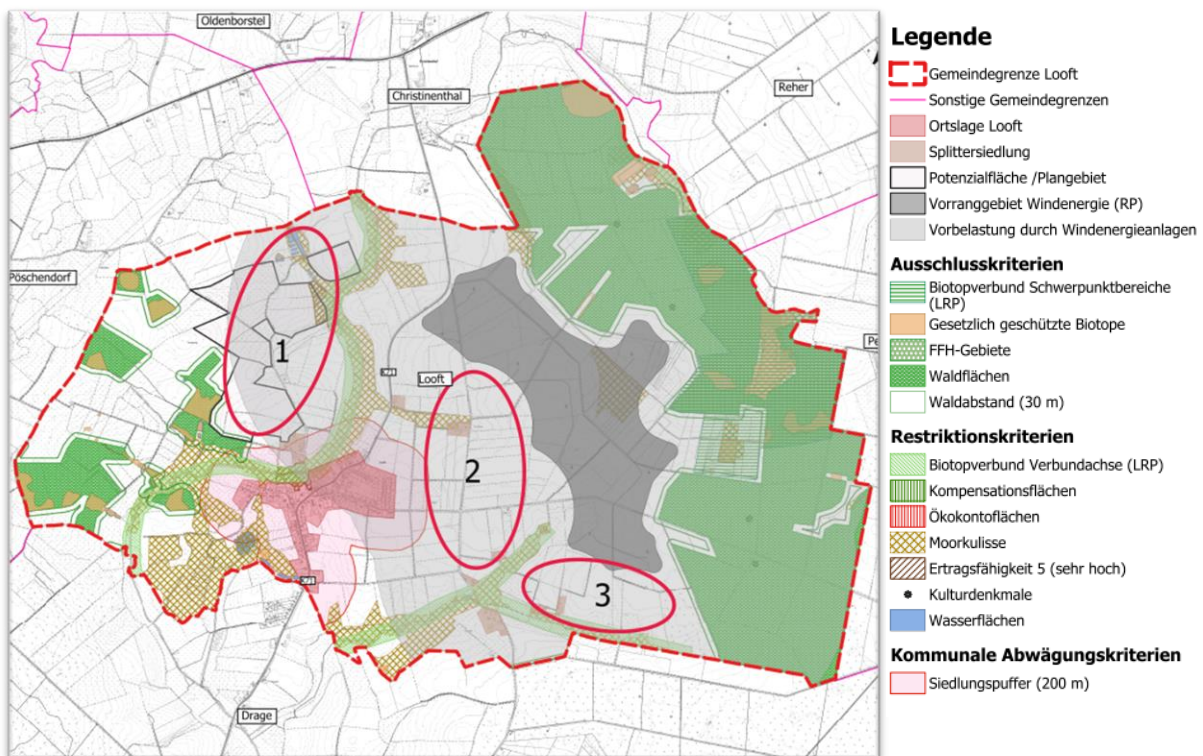


Abbildung 11: Gemeindeflächenanalyse

Unter Berücksichtigung der gelisteten Abwägungskriterien sowie der vorstehend geeigneten Bereiche in der Gemeinde Looft existieren damit großräumig betrachtet drei „Weißflächen“, die durch das Vorbelastungskriterium (Vorranggebiet für Windenergienutzung) bestimmt werden. Fläche 1 befindet sich nördlich der Ortslage, während Fläche 2 zwischen Ortslage im Westen und Windenergieanlagen im Osten sowie Fläche 3 südlich der Windenergieanlagen liegen. Alle drei Bereiche weisen im Grundsatz eine ähnliche ‚Wertigkeit‘ auf und sind jeweils nur untergeordnet von einzelnen Restriktionskriterien betroffen.

Die Gemeinde befürwortet die Ausweisung der Fläche 1 und hat diesbezüglich einen Aufstellungsbeschluss gefasst. Die Gemeinde hat sich zudem dazu entschieden, einen Solarparkausbau in einer Größenordnung von 40 ha Baufläche zu ermöglichen, aber auch darauf zu begrenzen. Die Gemeinde begrüßt, dass die Flächen an einer Stelle im Gemeindegebiet gebündelt werden können.

Hinsichtlich der Topografie steigt das Gelände bis zum Waldweg hin an und fällt im Anschluss Richtung Norden, so dass die avisierten Flächen von der Ortslage aus nicht einsehbar sind. Die Flächen lassen sich aufgrund der Geländesituation zudem gut in das Landschaftsbild einfügen.

Wertgebende Biotopstrukturen oder Restriktionskriterien (Wald und Biotopverbund) liegen nur in geringem Umfang und nur randlich vor. Diese können in ein Ausgleichskonzept integriert werden.

Fläche 2 ist bereits durch die Windenergieanlagen deutlich dominiert. Die Gemeinde möchte eine weitere Überformung des Landschaftsbildes aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung in diesem Bereich vermeiden.

Die Fläche steigt von der Ortslage Richtung Osten kontinuierlich an, so dass eine hohe Sichtbarkeit und Präsenz im Landschaftsbild zu erwarten ist. Insbesondere auch die hohe Zahl an Einzelgebäuden und Gehöften in diesem Bereich (Teichkate) spricht aus Sicht der Gemeinde gegen eine Entwicklung. Das Knicknetz ist zudem deutlich höher und eine Flächennutzung für PV teilweise nur eingeschränkt möglich.

Fläche 3 liegt südlich des Windparks zwischen Windpark und Schönbek. Es handelt sich um einen kleineren Bereich, der für sich das Flächenziel der Gemeinde nicht erfüllt. Neben den Ausschlusskriterien im Osten befinden sich auch südlich der Schönbek weitere Waldflächen, die im Verbund mit den Wald- und FFH-Gebieten der Gemeinde Looft zu sehen sind. Eine Überplanung dieses Bereiches wird nicht als zielführend angesehen.

Mit der gemeindeübergreifenden Standortprüfung geht es vorrangig darum, mögliche Kumulationen mit anderen Planungen außerhalb des Gemeindegebietes zu erfassen und ggf. zu bewerten.

Auf die weitestgehende Ausführung in Rahmen der 4. Ändernd des Flächennutzungsplans und Standortanalysenprüfung wird weitestgehend verwiesen.

### **3. Erläuterung der Plandarstellungen**

Der Bebauungsplan Nr. 5 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage schaffen. Hierfür soll gemäß § 11 BauNVO ein sonstiges Sonderbaugebiet (SO) ausgewiesen werden.

Das sonstige Sondergebiet -Photovoltaik- dient der Nutzung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen. Zulässig ist die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik).

Die vertiefende Erläuterung der Planfestsetzungen erfolgt im weiteren Verfahren.

Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird aufgrund durchgreifender Schwächen der Ausgleichsregelung im PV-Erlass auf Grundlage des gemeinsamen Runderlasses 2013 durchgeführt.

## 4. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Betrachtet werden darin die Schutzgüter Biotope, Tiere und Pflanzen, Boden / Fläche, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.

In die Umweltprüfung sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten einzubeziehen (§ 2 (4) Satz 1 BauGB mit Anlage 1).

Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nördlich der Waldstraße sowie westlich und östlich der Pöschendorfer Straße.

### Natura-2000-Gebiete

Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Natura-2000-Gebiete. Das nächste FFH-Gebiet liegt nordöstlich des Gemeindegebietes in rund 3 km Entfernung. Dabei handelt es sich um das ca. 36 ha große FFH-Gebiet „Moore bei Christinental“ (DE 1923-304).

Innerhalb eines 5 km Radius um das Gemeindegebiet befinden sich zudem das FFH-Gebiet „Wälder östlich Mehlbek“ (DE 1922-301) und „Quellhangmoor Lohfiert“ (DE 1923-305).

Zudem liegt das Naturschutzgebiet „Reher Kratt“ 5,5 km südöstlich der Gemeinde Looft.

### Gesetzlich geschützte Biotope

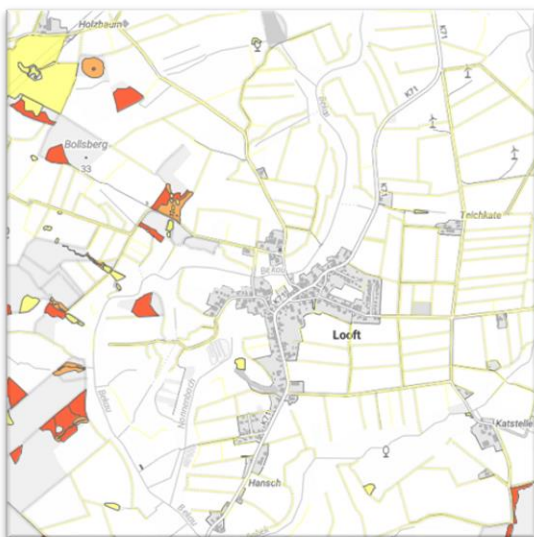


Abbildung 12: Ausschnitt aus der Biotopkartierung SH (2022)

Im Plangebiet selbst werden im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung neben den Knicks gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG nicht erfasst. Die Knicks gliedern und rahmen das Plangebiet teilweise ein. Der Schutz von Knicks gemäß § 30 BNatSchG (Biotopschutz) in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG Schleswig-Holstein ist im Plangebiet zu beachten.

Am südwestlichen Rand des Plangebietes grenzt jedoch das im Rahmen der Biotopkartierung SH gelegene Biotop (WAe) Erlen-Eschen (Eichen)-Auwald und Drahtschmielen-Buchenwald (WLa) an. In dem angrenzenden Wald sowie nördlich des Plangebietes

befinden sich zudem Stillgewässer (FSy). Die gesetzlich geschützten Biotop unterliegen gemäß § 30 (2) BNatSchG dem Zerstörungsverbot.

Darüber hinaus wurden mittig des Plangebietes im Landschaftsplan ein Kleingewässer (FK) eine Sukzessionsfläche (RHm) und Landröhricht (NR) kartiert, welche nach § 15 LNatSchG a. F. als geschützte Biotop galten. Im Süden des Plangebiet befindet sich das Biotop (XHy) sonstiger Steilhang im Binnenland. Die gesetzlichen geschützten Biotop sollen weiterhin erhalten bleiben.

## **Landschaftsplanung**

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020) zeigt in Hauptkarte 1 die Gemeinde Looft, durch die eine Verbundachse als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems verläuft. Dabei handelt es sich um den Niederungsbereich der Bekau. Das Plangebiet liegt in dem Trinkwassergewinnungsgebiet ,WGG Wacken-Pöschendorf'.

Gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III liegt die Gemeinde Looft innerhalb einer großflächigen Knicklandschaft. Südwestlich sowie nordwestlich und östlich befinden sich Gebiete mit besonderer Erholungseignung. Im Nordwesten befindet sich ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 (1) BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt. In Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III werden in der Gemeinde Looft Flächen mit klimasensitiven Böden dargestellt, die überwiegend entlang der Gewässerstrukturen (Bekau) und im Bereich der Moorböden vorzufinden sind. Südöstlich und südwestlich befinden sich zudem noch Waldflächen, die größer als 5 ha sind sowie Gebiete mit oberflächennahen Rohstoffen.

Die Gemeinde Looft verfügt über einen festgestellten Landschaftsplan, der zuletzt im Jahr 2003 geändert wurde. Der Landschaftsplan der Gemeinde stellt das Plangebiet im Bestand überwiegend als Acker und artenarmes Intensivgrünland bzw. Ackergras dar. Darüber hinaus wurde mittig des Plangebietes ein Kleingewässer (Nr. 77), eine Sukzessionsfläche (Nr. 117) und Landröhricht (Nr. 95) kartiert.

Das Plangebiet grenzt nördlich, wie auch südwestlich an einige Kleingewässer, ebenfalls nördlich, aber auch südöstlich sind Buschreihen aufzufinden. Zudem sind die strukturierenden Knicks des Plangebiets und der Nadel- und Laubwald westlich des Plangebietes vermerkt.

Die Planungskarte sieht keine Änderungen für das Gebiet vor. Die Kleingewässer sowie der Wald sollen weiterhin erhalten bleiben.

## **Prüfbedarf**

Im Rahmen des Umweltberichts wird insbesondere geprüft werden müssen, ob von dem Vorhaben Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Eine Bestandserfassung zum Schutzgut Biotop sowie Pflanzen und Tiere wird im weiteren Verfahren im Umweltbericht durchgeführt. Darauf basierend wird eine fachliche Bewertung erarbeitet, die Grundlage für die Planung und Eingriffsbewertung ist. Dabei

werden Biotop im Bereich des Plangebietes in ihrer Bedeutung und hinsichtlich möglicher Auswirkungen bei Realisierung der Planung bewertet.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesartenschutzgesetz) werden in einem gesondert zu erstellenden Fachbeitrag im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Aussagen zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten getroffen, die bei Realisierung der Planung zu beachten sind.

Die Planung soll wildtierfreundlich erfolgen. Zu diesem Zweck und auf Bebauungsebene soll eine gutachtliche Stellungnahme zur möglichen Habitat-Zerschneidung eingeholt werden.

Die Behörden werden aufgefordert, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ihre Anregungen mitzuteilen und sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern sowie ihnen dazu vorliegende umweltrelevante Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Begründung nebst Umweltbericht wird ergänzt, bevor weitere Verfahrensschritte eingeleitet werden.

Gemeinde Looft\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

## **5. Anlagen**

### **5.1 Potenzialflächenanalyse**

Gemeinde Looft, Potenzialflächenanalyse zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Planungsbüro Philipp, Albersdorf, 11.07.2023